

77.201

**Standesinitiative des Kantons Genf
Schutz gegen Gifte in der Atmosphäre
Initiative du canton de Genève
Prévention contre les risques de
rejets toxiques dans l'atmosphère**

Wortlaut der Initiative vom 21. März 1977

Der Staatsrat des Kantons Genf stellt fest, dass das geltende Recht keinen befriedigenden Schutz bietet gegen Giftniederschläge bei anormalem Verlauf chemischer Produktionsprozesse. Er beantragt den Erlass einer Vorschrift, wonach vor dem Beginn eines chemischen Produktionsprozesses eine Expertise über das Explosions-, Brand- und Giftausstoss-Risiko zu erstellen ist und die notwendigen Abwehrmassnahmen ergriffen werden müssen. Die Vorschrift soll auch gelten für nicht industrielle Produktionsbetriebe, d. h. für solche mit weniger als sechs Arbeitnehmern.

Texte de l'initiative du 21 mars 1977

Le Conseil d'Etat du canton de Genève constate que le droit en vigueur ne permet pas d'assurer une protection satisfaisante contre les retombées toxiques résultant du déroulement anormal d'une production chimique. Il propose de renforcer la législation par une disposition prévoyant, d'une part que toute réaction chimique à laquelle on entend procéder en vue d'une production fasse l'objet d'une étude préalable comportant l'évaluation des risques d'explosion, d'incendie et de formation de composés toxiques, d'autre part que les mesures de protection nécessaires doivent être prises. Cette disposition doit s'appliquer également aux entreprises non industrielles, c'est-à-dire à celles qui occupent moins de six travailleurs.

Herr **Oester** unterbreitet namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Der Regierungsrat des Kantons Genf reichte am 21. März 1977 eine Standesinitiative ein. Darin beantragte der Genfer Staatsrat «den Erlass einer Vorschrift, wonach vor dem Beginn eines chemischen Produktionsprozesses eine Expertise über das Explosions-, Brand- und Giftausstossrisiko zu erstellen ist und die notwendigen Abwehrmassnahmen ergriffen werden müssen.» Die Vorschrift soll auch gelten für nicht industrielle Produktionsbetriebe, d. h. für solche mit weniger als sechs Arbeitnehmern.

2. Die vorberatende Kommission beschloss am 11. November 1977, den Genfer Regierungsrat um die Erläuterung oder Präzisierung des Vorstosses zu ersuchen. Eine entsprechende Rückfrage blieb in der Folge aus nicht erklärlichen Gründen aus. Die Petitions- und Gewährleistungskommission wurde durch die Anfrage eines Genfer Parlamentariers auf die unerledigte Pendeuz aufmerksam gemacht. Sie bedauert die Verzögerung.

Angesichts der seit der Einreichung des Vorstosses verstrichenen Zeit verzichtete die Kommission darauf, mit dem Kanton Genf Rücksprache zu nehmen. In der Zwischenzeit haben nämlich die eidgenössischen Räte die Beratungen über das Umweltschutzgesetz aufgenommen. Die Kommission stellte sich daher die Frage, ob und inwieweit dieses Gesetz den Anliegen der Standesinitiative Genf Rechnung tragen wird.

3. Die Initiative zielt auf eine Vorschrift, wonach vor der Inbetriebnahme eines neuen chemischen Produktionsprozesses eine Expertise über die möglichen Folgen eines Produktionsanfalles zu erstellen und die nötigen Schutzvorkehrungen vorsorglich zu ergreifen sind. Diesen Anliegen trägt der durchberatene Gesetzesentwurf wie folgt Rechnung:

– Gemäss Artikel 8 USG muss jeder Inhaber einer Anlage, die bei ausserordentlichen Ereignissen (d. h. unter anderem bei Produktionsunfällen) den Menschen und die Umwelt schwer schädigen kann, die nötigen Schutzmassnahmen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vorsehen.

– Handelt es sich bei der fraglichen Anlage um eine neue ortsfeste Anlage, welche die Umwelt (auch bereits beim Normalbetrieb) erheblich belasten kann, so muss der Gesuchsteller bereits vor der Realisierung des Vorhabens in einem Bericht über die möglichen Umweltauswirkungen Auskunft geben, wobei er immer dann auf die Mitwirkung von Experten angewiesen ist, wenn er die verlangten Angaben nicht selber beibringen kann (Art. 7 USG).

In der Fassung des Nationalrates wird sogar noch ausdrücklich präzisiert, dass sich der Bericht auch über die vorgesehenen Schutzmassnahmen für den Katastrophenfall aussprechen muss. Der Ständerat hat diesen Hinweis zwar gestrichen, doch geschah dies offensichtlich eher aus Gründen der Straffung des Textes als im Sinne einer materiellen Differenz. Die Kommission geht davon aus, dass im Rahmen der sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung stets auch der Aspekt des Katastrophenschutzes umfassend darzustellen und zu beurteilen ist. Weil der Bericht des Gesuchstellers von den Behörden zu kontrollieren ist, darf das Ergebnis (d. h. der von der Behörde überprüfte Bericht) durchaus als «Expertise» im Sinne der Standesinitiative gelten.

4. Die Kommission stellt fest, dass, soweit es um die Errichtung neuer Anlagen geht, welche die Umwelt grundsätzlich erheblich belasten können, mit dem USG das Anliegen der Standesinitiative voll erfüllt ist.

Wird nur ein kleinerer Produktionsbetrieb neu errichtet oder wird ein Produktionsverfahren überhaupt ohne wesentliche bauliche Veränderungen neu aufgenommen, so erfüllt das USG das Anliegen der Initiative teilweise: auch für diesen Fall gilt nämlich nach Artikel 8 USG die Pflicht des Inhabers der fraglichen Produktionsanlagen, die für den Katastrophenfall nötigen Schutzmassnahmen vorsorglich vorzusehen. Hingegen wird laut USG in diesen Fällen keine eigentliche Expertise verlangt, die bereits vor der Aufnahme des Betriebes behördlich einzuholen wäre. Zwar kommt den Vollzugsorganen selbstverständlich die Pflicht zu, die vom Inhaber der Anlagen vorgesehenen Massnahmen zu überprüfen, doch findet diese Kontrolle immer erst nachträglich statt, d. h. die behördliche Kontrolle ist nicht bereits Voraussetzung für die Aufnahme der Produktion.

Das USG geht insoweit über die Initiative hinaus, als die Verpflichtung zum vorsorglichen Katastrophenschutz nicht nur für neue Anlagen und Verfahren, sondern auch für die bereits laufenden Produktionsprozesse gilt.

5. Mit dem USG werden die Anliegen der Initiative weitgehend erfüllt. Der Hauptunterschied besteht darin, dass für kleinere Produktionsanlagen im USG – entgegen der Initiative – keine speziellen Expertisen verlangt werden: für die im USG getroffene Lösung spricht jedoch die Überlegung, dass die «Regelungsdichte» eines Erlasses stets mit der effektiven Gefahrensituation im richtigen Verhältnis stehen muss; schliesslich gilt es auch, den Vollzugsaufwand zu berücksichtigen, der entstünde, wenn eine solche Expertise bei jedem – selbst kleinsten – Produktionsbetrieb verlangt und behördlich zu überprüfen wäre.

Die Kommission kam nach ihrer Diskussion über die Standesinitiative zum Schluss, dem Bundesrat nahezufragen, bei der Auswahl der Anlagen –, für die die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht –, den Aspekt des Katastrophenschutzes stärker zu berücksichtigen.

Antrag der Kommission

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt einstimmig, die Standesinitiative dem Bundesrat zu überweisen mit der Bitte um Berücksichtigung der Anliegen des Genfer Regierungsrates bei der Ausarbeitung der Vollzugsverordnungen zum USG.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de transmettre l'initiative du canton de Genève au Conseil fédéral, en le priant de prendre en considération les desiderata du Conseil d'Etat genevois au moment où les ordonnances concernant la LPE seront établies.

Präsident: Die Petitions- und Gewährleistungskommission hat Ihnen einen schriftlichen Bericht und Antrag ausgeteilt. Es ist kein anderer Antrag gestellt. Sie haben so beschlossen.

Überwiesen – Transmis

Schluss der Sitzung um 18.45 Uhr

La séance est levée 18 h 45

Standesinitiative des Kantons Genf Schutz gegen Gifte in der Atmosphäre

Initiative du canton de Genève Prévention contre les risques de rejets toxiques dans l'atmosphère

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.201
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1983 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1441-1442
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 818

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.